

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich
unter der Enns.

In Betreff der Stempelbehandlung der Duplicate von Urtheilen, Verlassenschafts-Einantwortungs-Decreten u. dgl., welche vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Stempel- und Targesezes ergangen sind,

In Betreff der Stempelbehandlung der Duplicate von Urtheilen, Verlassenschafts-Einantwortungs-Decreten u. dgl., die vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Stempel- und Targesezes ergangen sind, wird von Seite des k. k. Justiz-Ministeriums zu Folge Verordnung vom 20. August l. J., Z. 2022, im Einverständnisse mit dem Finanz-Ministerium Folgendes verordnet:

Die Duplicate, welche während der Wirksamkeit des Stempel- und Targesezes vom 27. Jänner 1840 von, noch vor der Wirksamkeit des neuen Stempel- und Targesezes in streitigen Angelegenheiten erlassenen gerichtlichen Urtheilen oder ihre Stelle vertretenden Erkenntnissen ausgefertigt werden, unterliegen im Sinne des §. 24 des Gesezes dem in den §§. 35, 36, 37, 46 und 47 desselben Gesezes (§§. 36, 37, 38 ital. Textes) vorgeschriebenen Stempel.

Die während der Wirksamkeit des Stempel- und Targesezes vom 27. Jänner 1840 ausgefertigten Duplicate der vor der Wirksamkeit des neuen Stempel- und Targesezes erlassenen Verordnungen zur Einantwortung einer Verlassenschaft, zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatelvermögens, ferner der gerichtlichen Final-Erledigungen über die Absonderung der Allodialgüter von Fideicommiss, Substitutions- oder Lehengütern, und der Bewilligungen zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommissgutes oder zur Auflösung des Fideicommissbandes unterliegen in der ersten unter der Wirksamkeit des Stempel- und Targesezes erfolgten Duplicats-Ausfertigung dem in den §§. 55, 57 und 66 dieses Gesezes (§§. 46 und 48 ital. Textes) vorgeschriebenen Stempel. Die etwa weiter auszufertigenden Duplicate sind als amtliche Ausfertigungen im Sinne des §. 81, Z. 6, des Stempel- und Targesezes mit Beobachtung der in dem Hofkammerdecrete vom 12. August 1846, Zahl 32089-2234, angedeuteten Vorsichten stempelfrei zu behandeln.

Die dermal auszufertigenden Duplicate der vor der Wirksamkeit des neuen Stempel- und Targesezes erlassenen Verlassenschafts-Einantwortungs-Verordnungen, welche die Abhandlungsbehörden in den Fällen, in welchen ein, einer andern Jurisdiction unterstehender Pupille als Erbe eingetreten ist, den Vormundschaftsbehörden über ihr Belangen mittheilen, sind, in soferne die Duplicate nicht an die Vormünder, Curatoren oder andern Parteien hinausgegeben, oder von ihnen angefordert werden, sondern lediglich zum amtlichen Gebrauche der Vormundschaftsbehörde bestimmt sind, auch bei der ersten Ausfertigung unter der Wirksamkeit des Stempel- und Targesezes im Sinne des §. 81, Z. 5, dieses Gesezes vom Stempel frei.

Diese Bestimmungen werden nun in Folge der Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 19-29. September l. J., Z. 29802, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wien am 4. October 1848.

L a m b e r g,
k. k. Hofrath.

H i p p e r s t h a l,
Regierungsrath.

